

## Stellungnahme des Sozialverbandes VdK Nord e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes  
Drucksache 19/2941

**Werner Kalinka**  
**Vorsitzender des Sozialausschusses**

Sozialverband VdK Nord e. V.  
Landesverbandsgeschäftsstelle  
Hasseldieksdammer Weg 10  
24116 Kiel

Telefon: 0431 69023168  
Telefax: 0431 69023169  
E-Mail: nord@vdk.de

Kiel, 25.08.2021

## **Vorbemerkung**

Der Sozialverband VdK Nord e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes aus dem Vorschlag der SPD-Fraktion. Als Teil des größten Sozialverbandes Deutschland mit mehr als 2,1 Millionen Mitgliedern setzen wir uns ein für die Rechte von Rentner\*innen, Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, Sozialversicherten und Pflegebedürftigen. Daher bewerten wir den hier vorgelegten Entwurf ausschließlich aus sozialpolitischer Sicht und nehmen Stellung zu ausgewählten Aspekten.

## **Zu Pflege- und Teilhabeleistungen**

Der VdK Nord stimmt der Einschätzung des Gesetzgebers zu, dass sich in den letzten Jahren mehr und mehr eine Ambulantisierung der Leistungslandschaft abzeichnet. Dies leider noch zu oft nicht zugunsten des Pflegebedürftigen, sondern zugunsten des ökonomischen Nutzens des Anbieters – dem ist entgegenzutreten. Es ist mehr denn je auf eine Trennung von Wohnen und Pflege zu achten und die freie Anbieterwahl zur Erbringung von Pflege- und Teilhabeleistungen zu prüfen. Dies ist zum Beispiel schon immer dann zu prüfen, wenn alle Nutzer des Wohnens auch den gleichen Anbieter für Pflege und Teilhabe aufweisen. Dann ist schon von einer Einschränkung der Wahlfreiheit auszugehen und es hat automatisch eine Zuordnungsprüfung zu erfolgen. Nur unter gut von den Nutzern\*innen begründeten Tatbeständen ist weiterhin von einer selbstbestimmten und selbstorganisierten Versorgungsform auszugehen. Leider ist damit zu rechnen, dass es weiterhin zu nach § 7 Abs. 1 a gesetzesumgehenden Betreiberkonstellationen kommen wird, die von der Landesregierung und den Aufsichtsbehörden zu monitoren sind, um ggf. kurzfristig eine weitere Anpassung vorzunehmen.

## **Zum Aspekt Mitwirkung und Mitbestimmung**

Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf sollten selbstverständlich die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen auch haben. Das dem nicht so ist, wurde gerade in der Corona-Pandemie deutlich. Allein die Wohnform hat entschieden, ob Leistungserbringer ein Besuchs- und Kontaktverbot verhängen konnten oder nicht. Und das betraf auch sogenannte selbstbestimmte Wohnformen – und bei allem Verständnis für Infektionsschutz, war dieses Vorgehen mit Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Teilhabe nicht zu vereinbaren.

Der VdK Nord spricht sich dafür aus, dass jegliche Schutzkonzepte und -normen unabhängig der Wohnform sowie des Sozialleistungsbezugs gelten müssen. Aber auch die Nichtgeltung ist ein Ausdruck von Selbstbestimmung und Autonomie. Es ist unerheblich, ob ein Mensch mit Behinderung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der stationären Pflege lebt. Auch durch die Trennung existenzsichernder Leistungen/Fachleistungen hat sich für die Bewohner\*innen nichts geändert.

Die Pflegecharta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen weist darauf hin: „Wenn Sie in einer Einrichtung leben, haben Sie das Recht, selbst oder über Mitwirkungsgruppen wie den Bewohnerbeirat auf Entscheidungen, die das Leben in der Einrichtung betreffen, Einfluss zu nehmen (...). Ferner haben Sie das Recht, sich über die Bewohnervertretung an der Vorbereitung von betrieblichen Maßnahmen zu beteiligen. Die Leitung der Einrichtung und die Bewohnervertretung müssen Sie über Ihre Mitsprache- und Beteiligungsrechte informieren.“ Im Heimbeirat/Bewohnerbeirat sollten die Bewohner\*innen zum Beispiel mit Hilfe frei gewählter Assistenten und möglichst ohne Beeinflussung durch die Angehörigen ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Mitwirkung ausüben können und müssen. Es ist ein Qualitätskriterium, das eine Einrichtung als Leistungserbringer aufzeigen muss. Ein entsprechender Bedarf sollte bereits beim zwingend vorgeschriebenen Gesamtplanverfahren vom Eingliederungshilfeträger aktiv abgefragt werden, denn nach § 78 SGB IX können auch in der Eingliederungshilfe notwendige Assistenzleistungen für die Ausübung eines Ehrenamts übernommen werden.

Der VdK Nord regt an, auch in Schleswig-Holstein eine Ombudsperson zu installieren, an die sich aktive Heimbeiräte zur Unterstützung ihrer Arbeit wenden können. Dem Sozialverband erreichen immer wieder Schreiben von Betroffenen, die nicht wissen, wie sie ihre Rechte durchsetzen können oder auch ihre Arbeit im Heimbeirat gestalten und wie weit ihre Befugnis geht. Auch Schwierigkeiten werden in Gesprächen zwar angebracht, aber nicht von den Leistungserbringern abgestellt. Die damit einhergehende krisenhafte Situation lässt sich nicht auflösen und kann auch zur Überforderung des Heimbeirats führen. Hier eine unabhängige Schlichtungsstelle als Unterstützung der Arbeit zu haben, wird der Arbeit der Heimförsprecher einen großen Gewinn erbringen können.

### **Zum Gewaltschutz in Einrichtungen des Geltungsbereichs des Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes**

Der VdK Nord begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein das Thema der Gewalt- und Missbrauchsprävention aufgreift und dabei auch Bezug auf freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen nimmt. Nunmehr wird aber von Seiten der Leistungserbringer nur die Vorlage eines Konzeptes verlangt. Damit ist noch nicht gewährleistet, dass das Personal sich auch in der Anwendung übt. Aus der Pflegewissenschaft ist aber durch wissenschaftliche Untersuchungen wie zum Projekt ReduFix – Reduzierung von Fixierung und der evidenzbasierten Leitlinie zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen – belegt, dass es nur dort wirksam zur Minimierung dieser Maßnahmen kommt, wo eine Sensibilisierung des Personals stattfindet – und zwar über Schulungen. Es ist das einzige Element, das eine hohe Evidenzstufe erreicht. Deshalb haben Bundesländer wie Hessen die Konzeptionsvorlage mit einer Fortbildungspflicht des Personals verbunden, die auch bei Begehungen kontrolliert wird. Die Ergebnisse dieser Schulungsinitiativen wie ReduFix sind eindröcklich; allein in Baden-Baden mit einer Gesamtzahl von 823 Heimplätzen konnten von ursprünglich weit über 100 FEM eine Verringerung auf 3 erreicht werden (Zeitschrift Altenheim, 07/2017). Es reicht also nicht, dass allein eine Konzeption erarbeitet wird und geeignete Methoden beschrieben werden, denn die einzige nachweislich geeignete Methode ist die Verhaltensänderung des Personals, und diese kann durch Schulungen erzeugt werden.

Alle weiteren alternativen Hilfsmittel, die mittlerweile in der Literatur immer häufiger beschrieben werden, sind weder evaluiert noch wirksam.

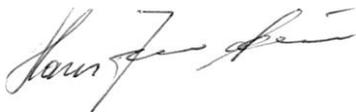
Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde eine Regelung bezüglich des Gewaltschutzes bei der Erbringung von Teilhabeleistungen nach dem SGB IX eingeführt. Damit sind die Leistungserbringer beziehungsweise Einrichtungen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung, zu treffen.

Der VdK empfiehlt dem Land Schleswig-Holstein, in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, nach der die Einrichtungen verpflichtet sind, Gewaltschutzkonzepte umzusetzen. Um eine einheitliche Anwendung zu garantieren, müssen Anforderungen an die Konzepte bezüglich Inhalt und Umfang der vorzulegenden Konzepte festgelegt werden. Das ist in der nun vorliegenden Form nicht gelungen. In diesen kann, wie bereits erwähnt, eine konkrete Empfehlung zu erprobten Schulungskonzepten erfolgen. So sollten beispielsweise auch Aussagen zur Verbindlichkeit der Konzepte sowie zu wirksamen Kontrollmechanismen erfolgen. Auch Aktualisierungs- und Berichtspflichten sind zu regeln. Darüber hinaus sollten die vorzulegenden Konzepte beinhalten, dass eine niedrigschwellige und unabhängige Beschwerdestelle einzurichten ist.

Die Vernetzung mit externen barrierefreien Hilfsangeboten, insbesondere Frauenhäusern, ist aus Sicht des VdK Nord ein weiterer wichtiger Baustein für ein funktionierendes Gewaltschutzkonzept der Einrichtungen. Informationen dazu müssen barrierefrei zugänglich sein. Die Gewaltschutzkonzepte sollten auch entsprechende Präventionsangebote beinhalten, damit zum Beispiel Frauen und Mädchen mit Behinderung vermittelt wird, wie sie sich vor Gewalt und Übergriffen schützen können. Zu einem wirksamen Gewaltschutzkonzept gehört auch die Sensibilisierung und Qualifizierung aller beteiligten Berufsgruppen für die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen in Einrichtungen.

Aus Sicht des VdK Nord sollten Betroffene und ihre Verbände sowie die Landesbehindertenbeauftragte in die Erarbeitung und Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte verpflichtend einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Albien  
Landesverbandsvorsitzender